

**5145**

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 289/2012 betreffend  
Bewilligung von Nebenbeschäftigungen**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. November 2014,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 289/2012 betreffend Bewilligung von Nebenbeschäftigungen wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 26. November 2012 folgendes von der Parlamentarischen Untersuchungskommission BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich am 1. Oktober 2012 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragsstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, eine Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (insbesondere § 144) dahingehend zu prüfen, dass die Regelungen betreffend Nebenbeschäftigungen gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz innerhalb der kantonalen Verwaltung einheitlich angewendet werden. Zudem soll das kantonale Personalamt bei Bewilligungsverfahren zwingend angehört werden und Bewilligungen des oberen Kaders sollen generell vom Gesamtregierungsrat erteilt werden.

---

*Bericht des Regierungsrates:*

Das Postulat fordert eine Neuregelung der Zuständigkeit, um der Gefahr von Interessenkollisionen vorzubeugen. Die heutige Regelung trägt dieser Gefahr aber bereits ausreichend Rechnung.

Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen ist in § 53 des Personalgesetzes (PG; LS 177.10) und in § 144 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (VVO; LS 177.111) geregelt. Es besteht zudem eine Weisung der Finanzdirektion vom 1. Juni 2006, welche die rechtlichen Bestimmungen konkretisiert (vgl. Handbuch des Personalrechts, [www.pa.zh.ch](http://www.pa.zh.ch) > Dienstleistungen > Veröffentlichungen).

Gemäss § 53 Abs. 1 PG ist die Ausübung einer Nebenbeschäftigung nur dann zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Damit diese Voraussetzungen geprüft werden können, sind die Angestellten verpflichtet, vor Übernahme der Nebenbeschäftigung ihre Anstellungsbehörde zu informieren (§ 144 Abs. 2 VVO). Bei der Anstellungsbehörde kann es sich um den Gesamtregierungsrat, die Direktion oder das Amt bzw. den Betrieb handeln (§ 12 VVO). Die Anstellungsbehörde kann die Ausübung der Nebenbeschäftigungen gutheissen oder untersagen.

Eine formelle Bewilligung für die Ausübung einer Nebentätigkeit ist nur dann erforderlich, wenn Arbeitszeit beansprucht wird (vgl. § 53 Abs. 2 PG). Die Anstellungsbehörde entscheidet, ob eine Bewilligung eingeholt werden muss (§ 144 Abs. 2 VVO). Zuständig für die Erteilung der formellen Bewilligung ist hingegen die Bewilligungsbehörde. Bei dieser handelt es sich je nachdem um die Direktion oder das Amt (§ 144 Abs. 1 VVO).

Ob eine Nebenbeschäftigung gutgeheissen bzw. formell bewilligt oder verboten wird, ist nach zwei Kriterien zu prüfen. Es ist erstens zu klären, ob die Ausübung der Nebenbeschäftigung die Arbeitserledigung im Amt beeinträchtigt. Es stellt sich hier vor allem die Frage, ob wegen der zeitlichen Beanspruchung durch die Nebenbeschäftigung für die Mitarbeitenden nicht mehr genügend Erholungszeit bleibt und darunter ihre Leistung leidet. Eine Beeinträchtigung würde auch darin liegen, dass feste Zeiten für die Ausübung der Nebenbeschäftigung einzuhalten sind, sodass im Amt Koordinationsschwierigkeiten mit den internen Abläufen entstehen. Zweitens ist zu klären, ob die Nebenbeschäftigung mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Hier ist insbesondere an mögliche Interessenskonflikte zu denken, wobei der blosser Anschein einer Befangenheit bereits ausreicht, um eine Nebenbeschäftigung zu verbieten.

Diese beiden Voraussetzungen sind hinreichend konkret. Sie sind für jede Nebenbeschäftigung in Bezug auf die jeweilige konkrete Funktion zu prüfen. Da die Ämter und Betriebe ihr Umfeld kennen, sind sie in der Lage zu beurteilen, ob z. B. ein Interessenkonflikt bestehen könnte, wie stark die Arbeitsbelastung ist oder ob eine Nebenbeschäftigung zu Leistungseinbussen führen könnte. Diese beiden Kriterien lassen sich klar eingrenzen und die Ämter werden sowohl durch die Weisung der Finanzdirektion als auch durch das Vorliegen von Musterverfügungen und die Möglichkeit des Einholens einer Rechtsauskunft beim Personalamt in ihrem Entscheid unterstützt. Zusätzliche Kriterien bzw. eine Änderung der Rechtsgrundlagen ist nicht notwendig, da sich die bisherige Regelung mit klaren Vorgaben und der Umsetzung in den jeweiligen Ämtern bewährt und in der Vergangenheit nicht zu Problemen geführt hat. Schwierigkeiten entstehen in der Praxis mit den Fällen, in denen Mitarbeitende ihre Nebenbeschäftigung nicht melden.

Dem Begehren des Postulats, im Bewilligungsverfahren zwingend das Personalamt anzuhören bzw. die allgemeine Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen für das obere Kader beim Gesamtregierungsrat anzusiedeln, ist daher auch entgegenzuhalten, dass eine Beeinträchtigung der amtlichen Aufgabenerfüllung, die Vereinbarkeit mit der dienstlichen Stellung und die zeitliche Beanspruchung von der heute zuständigen Stelle am besten beurteilt werden können. Eine Anhörung des Personalamts würde den Prozess erschweren und das Verfahren verzögern, ohne einen Mehrwert zu schaffen. Dasselbe gilt für die Zuständigkeit der Erteilung von Bewilligungen für das obere Kader durch den Gesamtregierungsrat. Beide Begehren sind daher abzulehnen.

Aufgrund der geschilderten Umstände ist eine Änderung der Regelung zur Nebenbeschäftigung im Sinne des Postulats nicht notwendig.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 289/2012 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi